

Reglement

über den Anschluss an das Elektrizitätsnetz von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn

vom

1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeines	3
B. Begriffe	3
C. Anschlussverhältnis	4
D. Neuanschlüsse	7
E. Änderung bestehender Anschlüsse	8
F. Anschlussbedingungen für elektrische Heizungsanlagen	9
G. Inkrafttreten	9

Einleitung Der Gemeinderat Neuenhof erlässt, gestützt auf den Antrag der Werkkommission ewn gemäss § 18 lit. 10 der Anstaltsordnung Elektrizität Wasser Neuenhof ewn vom 25. November 2019 hiermit folgendes Reglement über den Anschluss an das Elektrizitätswerk von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn.

Inhaltlich wurde das Reglement, welches von der Einwohnergemeindeversammlung Neuenhof am 26. November 2012 beschlossen und auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt wurde, übernommen und an die neue Organisationsform angepasst.

A. Allgemeines

§ 1

Personenbezeichnungen Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement gilt für den Anschluss von Installationen an das elektrische Versorgungsnetz von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn im gesamten Versorgungsgebiet.

² Die Anschlüsse, Leistungen und Angebote von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Anschlussbedingungen. Spätestens mit der Inanspruchnahme von Leistungen von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn gelten diese Bedingungen als vom Kunden angenommen.

§ 3

Form Sämtliche Zusicherungen, Ergänzungen, Abänderungen oder zusätzlichen Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn.

B. Begriffe

§ 4

Kunden Als Kunden im Sinne dieses Reglementes gelten die Eigentümer, soweit deren Grundstücke im Sinne von Art. 655 ZGB an das Versorgungsnetz von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn angeschlossen sind, sowie die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer im Sinne vom Art. 712 I ZGB. Kunden sind auch alle, die nach Massgabe des Reglementes Elektrizität über ihre Hausinstallationen von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn beziehen.

§ 5

Hauptleitungen Als Hauptleitungen gelten alle Elektrizität Wasser Neuenhof ewn gehörenden und auf öffentlichem oder privatem Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen zu Liegenschaften bestimmt sind. Sie stehen im Eigentum von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn.

§ 6

Hauszuleitungen Als Hauszuleitung wird die Leitungsstrecke vom Netzanschlusspunkt an der Hauptleitung bzw. in der Verteilkabine bis und mit Eingangsklemmen des Anschlussstromunterbrechers bezeichnet. Sie steht ab dem Anschlusspunkt Hauptleitung oder Verteileinrichtung im Eigentum des Grundeigentümers.

§ 7

Hausinstallationen Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Anlageteile nach der Hauptsicherung, jedoch ohne die Messeinrichtungen.

§ 8

Leistungen Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind alle Anschlüsse an das Versorgungsnetz von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn für Elektrizität. Als Leistungen gelten ebenfalls alle mit der Erstellung von Zuleitungen erbrachten Arbeiten, Lieferungen und hergestellten Werke.

C. Anschlussverhältnis

§ 9

Anschlussvorbehalt ¹ Der Netzanschlussnehmer oder sein Installateur bzw. der Apparatelieferant hat sich über die Anschlussmöglichkeit im Vorfeld bei Elektrizität Wasser Neuenhof ewn zu erkundigen.

² Elektrizität Wasser Neuenhof ewn schliesst Installationen oder elektrische Geräte nicht an, wenn sie:

- a) den gesetzlichen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik oder den Werkvorschriften widersprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen Dritter sowie Fern- und Rundsteueranlagen von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI sind.

³ Für elektrische Geräte, die ausserhalb der Norm liegende Rückwirkungen auf das Netz von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn haben, kann Elektrizität Wasser Neuenhof ewn zu Lasten des Verursachers technische Massnahmen vorschreiben oder die Netznutzung bzw. Energielieferung verweigern.

⁴ Wird der vorgeschriebene Leistungsfaktor (cos phi) nicht eingehalten, kann Elektrizität Wasser Neuenhof ewn besondere Massnahmen anordnen.

⁵ Der Anschluss elektrischer Heizanlagen, sofern gesetzlich erlaubt, ist bewilligungspflichtig. Elektrizität Wasser Neuenhof ewn behält sich dabei vor, den Anschluss zu verweigern, wenn dies aus technischen Gründen gerechtfertigt ist.

⁶ Für die Dimensionierung und Steuerung elektrischer Heizsysteme gelten die Anschlussbedingungen gemäss Anschlussreglement.

§ 10

Neuerstellung oder
Änderung von
Hausanschlüssen

¹ Für die Erstellung oder Änderung eines elektrischen Hausanschlusses hat der Eigentümer ein schriftliches Gesuch zu stellen.

² Bei Neu- und Umbauten sind dem Gesuch ein Situationsplan sowie die benötigten Grundriss- und Schnittpläne einzureichen, damit Elektrizität Wasser Neuenhof ewn die Kosten für die Neuerstellung bzw. Änderung des Anschlusses berechnen können.

§ 11

Ausführung der
Anschlüsse,
Kostenübernahme

¹ Die Erstellung der elektrischen Anschlussleitung ab Netzanschlusspunkt (Bsp. Verteilkabine oder Muffe an Stammkabel) bis zur Grenzstelle (Eingangsklemmen des Anschlussstromunterbrechers beim Kunden) erfolgt ausschliesslich durch Elektrizität Wasser Neuenhof ewn oder deren Beauftragte.

² Elektrizität Wasser Neuenhof ewn bestimmt den Netzanschlusspunkt, die Leitungsführung, den Querschnitt der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung und den Standort des Anschlussstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuerapparate. Nach Möglichkeit nimmt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn bei der Ausführung auf die Interessen des Kunden Rücksicht.

³ Alle mit der Erstellung oder Änderung eines Anschlusses verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

⁴ Unterhalt und Erneuerung der Zuleitung ab Netzanschlusspunkt (z.B. Verteilkabine oder Muffe an Stammkabel) bis zur Grenzstelle wird durch Elektrizität Wasser Neuenhof ewn besorgt. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Kunden.

§ 12

Anzahl Anschlüsse pro Liegenschaft In der Regel erstellt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn pro Liegenschaft einen Anschluss. Weitere Anschlüsse, sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden, gehen zu Lasten des Bestellers.

§ 13

Gemeinsame Zuleitungen Elektrizität Wasser Neuenhof ewn ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder ab einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung anzuschliessen. Elektrizität Wasser Neuenhof ewn kann dabei auf die Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch bestehen.

§ 14

Durchleitungsrechte ¹ Der Eigentümer verschafft Elektrizität Wasser Neuenhof ewn für seine eigene Zuleitung kostenlos das Durchleitungsrecht und besorgt die Freihaltung des Trasses für seine Zuleitung.

² Der Eigentümer verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

³ Elektrizität Wasser Neuenhof ewn erwirbt in der Regel die für die Erstellung und den Betrieb ihrer Anlagen benötigten Rechte wie z.B. Durchleitungsrechte und Baurechte (für Verteilrkabinen etc.) freihändig. Im Streitfall steht ihnen dafür das Enteignungsrecht gemäss Art. 44 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG; SR 734.0) vom 24. Juni 1902 zu.

§ 15

Anschlussgebühr, Netzkostenbeiträge Für Neuanschlüsse, Erweiterungen und Verstärkungen ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

§ 16

Kostensicherung Elektrizität Wasser Neuenhof ewn ist berechtigt die Gebühren und die mutmasslichen Kosten der mit dem Anschluss bzw. mit der Änderung verbundenen Arbeiten vor Beginn der Anschluss- bzw. Änderungsarbeiten in Rechnung zu stellen.

§ 17

Technische Verantwortlichkeit

Für die Abgrenzung der technischen Verantwortlichkeit zwischen Elektrizität Wasser Neuenhof ewn und dem Kunden ist die Grenzstelle massgebend. Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation des Kunden gelten die Eingangsklemmen des Anschlussstromunterbrechers zur Installation beim Kunden.

§ 18

Kontrollrecht und Zutritt

Die Organe von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn oder deren Beauftragte führen die vorgeschriebenen Kontrollen durch. Sie haben das Recht, Zuleitungen und Einrichtungen in Gebäuden, die mit ihrem Versorgungsnetz in Verbindung stehen, auf Voranmeldung zu kontrollieren. Zur Ausübung dieses Rechtes ist ihnen der Zutritt zu allen Installationen auf dem Grundstück und in den Gebäuden zu angemessener Zeit stets zu gestatten (bei Störungen jederzeit).

§ 19

Transformatorstationen

Kunden, für deren Belieferung die Aufstellung einer Transformatorstation nötig ist, haben den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn ein entsprechendes Bau- samt Zutrittsrecht, basierend auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, und ermächtigt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn, die entsprechenden Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Standort der Transformatorstation wird von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Elektrizität Wasser Neuenhof ewn ist berechtigt, solche Transformatorstationen auch zur Versorgung von Dritten zu verwenden.

D. Neuanschlüsse

§ 20

Ausführungsart

Neuanschlüsse werden in der Regel als Kabelanschlüsse ausgeführt.

§ 21

Erstellungskosten und Anschlussgebühr

¹ Der Anschlussnehmer trägt die Erstellungskosten ab dem Netzanschlusspunkt (Verteilkabine oder Muffe).

² Zusätzlich erhebt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn eine einmalige Anschlussgebühr. Die Gebühr ist in einer separaten Preisliste festgelegt.

§ 22

Geltungsbereich

Obige Regelung der Anschlusskosten gilt nur in bereits erschlossenen Baugebieten, die mit Niederspannungsleitungen versorgt sind. Für Gebiete ausserhalb der Bauzone können separate Beitragsleistungen erhoben werden.

§ 23

Verfahren und Fälligkeit

¹ Elektrizität Wasser Neuenhof ewn verfügt bei Erteilung der Anschlussbewilligung die mutmasslichen, aufgrund der vorliegenden Unterlagen berechnete Anschlussgebühren. Elektrizität Wasser Neuenhof ewn kann deren Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Nach Inbetriebnahme erlässt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn die definitive Zahlungsverfügung.

² Gegen Verfügungen von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn kann die betroffene Person innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der Werkkommission ewn Einsprache erheben.

³ Gegen Verfügungen der Werkkommission ewn kann die betroffene Person innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erheben (§32 lit. 1 der Anstaltsordnung Elektrizität Wasser Neuenhof ewn vom 25. November 2019).

⁴ Gebührenverfügungen und Rechnungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

E. Änderung bestehender Anschlüsse

§ 24

Änderungskosten und Anschlussgebühren

Bei Änderung von bestehenden Anschlüssen wird zusätzlich zu den effektiven Änderungskosten eine Anschlussgebühr entsprechend der Differenz zwischen der Gebühr für den bestehenden und der Gebühr für den neuen Anschluss gemäss Kategorie A bzw. B aus § 12 jeweils berechnet nach § 21 dieses Reglementes in Rechnung gestellt.

F. Anschlussbedingungen für elektrische Heizungsanlagen

§ 25

Anschlussgesuch

¹ Für sämtliche elektrischen Heizungsanlagen (inkl. Wärmepumpen) ist vorgängig ein Anschlussgesuch mittels des dafür vorgesehenen, beim Werk erhältlichen Formulars, einzureichen. Kein Gesuch ist notwendig für Bad-Heizkörper, die lediglich als Ergänzung zur normalen Heizung dienen.

² Dem Gesuchsteller werden die Anschlussbedingungen und, wenn bewilligungsfähig, die Kosten mitgeteilt. Bewilligte Gesuche verfallen nach 12 Monaten, wenn während dieser Zeit nicht mit der Ausführung begonnen wurde.

³ Die Anschlussbewilligung ersetzt die Installationsanzeige nicht. Diese ist von einer konzessionierten Elektroinstallationsfirma mit vollständigem Installations- und Steuerschema einzureichen.

§ 26

Freigabe- und Sperrzeiten

¹ Die Freigabe- und Sperrzeiten werden entsprechend den Möglichkeiten der unterschiedlichen Heizsysteme festgelegt und im Hinblick auf die Netzbelastung und die Strombeschaffung optimiert.

² Die Freigabe- und Sperrzeiten werden auf Anfrage bekannt gegeben.

G. Inkrafttreten

§ 27

Aufhebung früherer Reglemente

Durch dieses Reglement werden alle ihm widersprechenden und früheren Erlasse und Reglemente aufgehoben, insbesondere das Anschlussreglement vom 26. November 2012 der Einwohnergemeinde Neuenhof.

§ 28

Übergangsregelung

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden hängige Gesuche nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 29

Inkrafttreten Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Neuenhof am 11. Mai 2020 beschlossen und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Neuenhof, 1. Januar 2020



GEMEINDERAT NEUENHOF

Gemeindeammann

Martin Uebelhart

Gemeindeschreiber

Raffaele Briamonte